



---

<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet F1	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Karimi
------------------------------------	--------------------------------------

---

<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 23.04.2024	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Kenntnisnahme
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

---

**Betreff**  
Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG - Verzicht auf Antragstellung

---

### **Sachverhalt**

Wie jedes Jahr wurden der Gemeinde Hallbergmoos die Antragsunterlagen für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG übersandt. Eine Bedarfszuweisung wird denjenigen Gemeinden gewährt, die finanzielle Schwierigkeiten begründen und damit wieder mehr finanzielle Handlungsspielräume erlangen können. Neben den klassischen Bedarfszuweisungen werden seit 2012 auch Stabilisierungshilfen für demografische bzw. strukturelle Härten gewährt.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat seit Jahren keine Bedarfszuweisungen mangels finanzieller Notlage erhalten. Seit 1999 wurde auf eine Antragsstellung gänzlich verzichtet.

In der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im vergangenen Jahr ein positiver Cashflow in Höhe von 5,399 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,33 Mio. Euro auf 79,78 Mio. Euro gemindert.

Aufgrund der hohen zahlungswirksamen Kreisumlage in Höhe von 31,3 Mio. Euro kann im Jahr 2024 kein positives Ergebnis erwirtschaftet werden. Der Haushaltsausgleich ist aller Voraussicht nach aber nicht gefährdet, weil die Gemeinde über genügend Ergebnismittel verfügt, um den Fehlbetrag auszugleichen und die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist. Somit lässt sich für das Haushaltsjahr 2023 und voraussichtlich auch für das Haushaltsjahr 2024 keine finanzielle Notlage begründen, die eine Bedarfszuweisung rechtfertigt. Auf die Antragstellung wurde folglich verzichtet.